

Arbeitsunfall und Berufskrankheiten

Was ist, wenn trotz präventiver Maßnahmen ein Arbeitsunfall oder eine beruflich bedingte Erkrankung eintritt? Alle Beschäftigten sind gegen diese Folgen bei ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger, der Unfallkasse oder der Berufsgenossenschaft abgesichert. Nach einem Arbeitsunfall ist der Arbeitgeber unverzüglich zu verständigen. Sprechen Sie im Zweifel auch Ihren Betriebs- oder Personalrat an! Das gilt auch für kleinere Verletzungen, bei denen Spätfolgen nicht auszuschließen sind. Diese sind im sogenannten Verbandbuch zu dokumentieren, das herangezogen werden kann, falls Ansprüche geltend gemacht werden müssen. Zur Sicherung Ihrer Ansprüche sollten Sie bei Notwendigkeit unverzüglich einen Durchgangsarzt aufsuchen. Sofern Sie eine Krankheit auf Ihre berufliche Tätigkeit zurückführen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Unfallversicherungsträger in Verbindung. Bei Fragen oder Problemen können Sie sich auch an Ihre Sicherheitsfachkraft, die staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die zuständigen Technischen Aufsichtsbeamten Ihres Unfallversicherungsträgers und – falls vorhanden – an das Disability-Management Ihres Unternehmens oder Ihrer Behörde wenden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) www.bgw-online.de
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) – www.baua.de
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) – www.dguv.de
- Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) www.dguv.de/ifa

Die komba gewerkschaft hilft!

Die **komba gewerkschaft** ist die einzige deutsche Fachgewerkschaft für Beschäftigte im öffentlichen Dienst der Kommunen und der Länder und ihren privatisierten Dienstleistungsunternehmen.

Sie ist demokratisch, parteipolitisch unabhängig und in 16 Landesgewerkschaften und 3 Mitgliedsgewerkschaften dezentral organisiert.

Unter dem Dach des dbb beamtenbund und tarifunion ist sie mit den anderen Fachgewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine durchsetzungsfähige Solidargemeinschaft.

Dabei setzt sich die **komba gewerkschaft** mit ihrem **Bundesfachbereich Sozial- und Erziehungsdienst** speziell und kompetent für Ihre Interessen ein.

Wir informieren schnell und vor Ort unter anderem über unsere Website www.komba.de, unseren sozialen Medien wie facebook, instagram und youtube, über Rundschreiben, Flugblätter sowie unserem Mitgliedermagazin, das komba magazin.

Werden Sie Mitglied in einer starken Gemeinschaft!



komba
gewerkschaft
hessen

komba gewerkschaft hessen
Braubachstraße 10
60311 Frankfurt am Main
Tel 069 92884955
E-Mail geschaeftsstelle@komba-hessen.de
Web www.komba-hessen.de



Arbeits- und
Gesundheitsschutz in der
Kindertageseinrichtung



komba
gewerkschaft
hessen

Grundsätze des Arbeitsschutzes

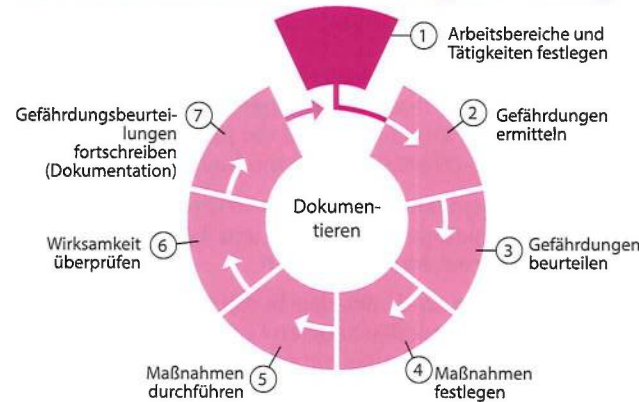
Mit den verschiedenen Instrumenten des Arbeitsschutzes wird das Ziel verfolgt, Ihre persönliche Sicherheit bei der Arbeit zu gewährleisten. Doch geht ein fortschrittlicher Arbeitsschutz-Ansatz deutlich darüber hinaus und hat auch die langfristige Erhaltung der Gesundheit aller Beschäftigten im Blick. Deshalb richten sich Arbeitsschutzbestrebungen an alle Handelnden in Betrieb oder Behörde. Damit sich aber die Beschäftigten und ihre Vertretungen für ihre gesundheitlichen Belange am Arbeitsplatz einsetzen können, müssen sie über die gesetzlichen Regelungen informiert sein.

Das Arbeitsschutzgesetz fasst die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes unter anderem wie folgt zusammen:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie der Gesundheit möglichst vermieden wird
- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen
- Bei den Maßnahmen sind der Stand der Technik, die Arbeitsmedizin und die Hygiene zu berücksichtigen
- Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisationen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt mit dem Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen
- Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen
- Spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen
- Den Beschäftigten sind geeignete An- bzw. Unterweisungen zu erteilen
- Mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn sie aus biologischen Gründen erforderlich sind

Eine wichtige Rolle im Arbeitsschutz spielt die Gefährdungsbeurteilung. Zur Durchführung ist der Arbeitgeber nach § 5 ArbSchG verpflichtet. Für den SuE-Bereich ergibt sich der individuelle Anspruch auf die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung aus § 2 Abs. 3 der Anlage zu § 56 TVöD BT-V bzw. § 53 Abs. 3 TVöD BT-B.

Die sieben Schritte der Gefährdungsbeurteilung



Quelle: www.bgw-online.de, Rubrik „Gefährdungsbeurteilung“

Arbeitsschutz in der Kindertageseinrichtung

Wer als pädagogische Fachkraft in der Kindertageseinrichtung tätig ist, macht nicht nur eine gesellschaftlich sehr wertvolle, sondern auch belastende Arbeit. Der Arbeitsalltag birgt eine Vielzahl von Gesundheitsrisiken, wie zum Beispiel:

- Arbeitsverdichtung und Zeitdruck durch Personalmangel und Personalfuktuation
- Starke psychische Belastung
- Lärmbelastung
- Körperliche Belastungen wie zum Beispiel Rücken- und Haltungsschäden durch Heben, Tragen besonders von kleinen Kindern, Arbeiten in der Hocke
- Fehlende ergonomische Ausstattung
- Risiko von Infektionskrankheiten
- Fehlende Sachausstattung (z.B. Räume für Dokumentationsarbeiten oder Pausenzeiten)
- Fehlende Trennung von Beruf und Privatleben

Die Folgen daraus sind insbesondere:

- Erschöpfung und Müdigkeit
- Arbeitsbedingte Unzufriedenheit und Zweifel
- Körperliche, psychische und psychosomatische Beschwerden
- Frühes Ausscheiden

Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Präventionsgedanke. Zur Prävention gehört die Ebene des konkreten Arbeitsplatzes mit seinen Gegebenheiten und Bedingungen unter Einbeziehung des gesamten Arbeitsumfeldes (Verhältnisprävention). Das bedeutet, dass der Arbeitgeber hinreichende Bedingungen schafft, die den gesetzlichen Anforderungen zumindest genügen. Darüber hinaus gilt es, die individuelle Ebene der Mitarbeitenden zu beachten (Verhaltensprävention).

Hierzu zählen folgende Lösungsmöglichkeiten:

- Eine abgestimmte Arbeitsorganisation
- Ein gutes Arbeitsklima
- Eine wertschätzende Führung
- Eine adäquate Personalausstattung
- Das Ermöglichen von Weiterbildungen, Supervisionen, Coaching, Teambesprechungen und -sitzungen sowie kollegialer Beratung
- Bautechnische Maßnahmen, wie z.B. Lärmdämmung
- Zurverfügungstellung von ergonomischer Sachausstattung
- Ausreichender Hitzeschutz
- Das Erstellen arbeitsplatz- und berufsbezogener Gefährdungsbeurteilungen
- Angebote der Gesundheitsförderung
- Eine regelmäßige betriebsärztliche Betreuung
- Angebot von Schutzimpfungen
- Anwendung TVöD Anlage zu § 56 VKA, § 2 (Betriebliche Kommission Gesundheitsschutz)

Des Weiteren besitzen Sie als Beschäftigte einen Rechtsanspruch auf ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM), wenn Sie in einem Jahr länger als sechs Wochen arbeitsunfähig waren.